

Jugendordnung der Jugendfeuerwehren des Kreises Plön

Stand: 10.01.2018

§ 1 Name, Sitz und Rechtsstellung

1.1 Die Kreisjugendfeuerwehr ist der Zusammenschluss aller Jugendfeuerwehren im Kreis Plön. Sie ist die Jugendorganisation der Freiwilligen Feuerwehren im Kreisfeuerwehrverband Plön.

1.2 Die Kreisjugendfeuerwehr will das Gemeinschaftsleben und die demokratische Lebensweise unter ihren Mitgliedern pflegen und fördern. Dies geschieht insbesondere durch die feuerwehrtechnische Ausbildung und die allgemeine, außerschulische Jugendarbeit.

1.3 Sie fordern von jedem Mitglied die Anerkennung der Menschenrechte, das Bekenntnis zu einem freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung und die Bereitschaft, die sich daraus ergebenden Pflichten zu übernehmen.

1.4 Sie wollen die Integration und Inklusion der verschiedenen Bevölkerungsgruppen, sowie die Ausbildung und Kameradschaft in der Feuerwehr fördern. Dazu dienen alle internationalen Begegnungen im In- und Ausland und das Integrieren von Minderheiten, insbesondere von Menschen mit Migrationshintergrund.

1.5 Der Sitz der Kreisjugendfeuerwehr ist am Sitz des Kreisfeuerwehrverbandes.

§ 2 Die Aufgabe und das Ziel

2.1 Die Kreisjugendfeuerwehr hat die Hauptaufgabe, die in ihr zusammengeschlossenen Jugendfeuerwehren bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Dies geschieht insbesondere durch:

2.1.1 Erfahrungsaustausch.

2.1.2 Pflege der Kameradschaft und der inneren Zusammenarbeit in den Jugendfeuerwehren.

2.1.3 Aus- und Fortbildung der Jugendfeuerwehrwartinnen und Jugendfeuerwehrwarte und Jugendgruppenleiterinnen und Jugendgruppenleiter.

2.1.4 Anregungen für die jugendpflegerische Arbeit unter Berücksichtigung des Bildungsprogrammes der Deutschen Jugendfeuerwehr.

2.1.5 Organisation von überörtlichen Jugendfeuerwehrtreffen, Fahrten und Zeltlagern.

2.1.6 Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen und dem Kreisjugendring des Kreises Plön.

2.1.7 Vermittlung von Zuwendungen.

§ 3 Mitgliedschaft

3.1 Mitglieder der Kreisjugendfeuerwehr sind die Jugendfeuerwehren des Kreises Plön

3.2 Die Mitglieder haben die Kreisjugendfeuerwehr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und bei der Ausführung mitzuwirken.

§ 4 Organe

Organe der Kreisjugendfeuerwehr sind:

4.1 die Kreisjugendfeuerwehrversammlung

4.2 der Kreisjugendfeuerwehrausschuss

§ 5 Kreisjugendfeuerwehrversammlung

5.1 Die Kreisjugendfeuerwehrversammlung setzt sich zusammen aus:

5.1.1. Der verantwortlichen Wehrführung, der Jugendfeuerwehrwartung und der Jugendgruppenleitung oder deren Stellvertreter. Das bedeutet, maximal drei Stimmberechtigte pro Jugendfeuerwehr.

5.1.2. Den Mitgliedern des Kreisjugendfeuerwehrausschusses.

5.1.3. Stimmenhäufung ist unzulässig.

5.2 Die Kreisjugendfeuerwehrversammlung tritt in der Regel einmal jährlich zusammen. Den Vorsitz hat der/die Kreisjugendfeuerwehrwart/in.

5.3 Zu jeder Sitzung der Mitgliederversammlung wird durch den Kreisjugendausschuss schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstag geladen. Dringlichkeitsanträge können spätestens zu Beginn der Sitzung gestellt werden.

5.4 Eine Versammlung, bestehend aus dem Kreisjugendfeuerwehrausschuss und der Jugendfeuerwehrwartung soll als Informationsveranstaltung jeweils im Herbst eines Jahres stattfinden.

5.5 Die Aufgaben der Kreisjugendfeuerwehrversammlung sind:

5.5.1 Wahlen gem. 8.1 bis 8.6

5.5.2 Genehmigung der Jahresberichte.

5.5.3 Entlastung des Kreisjugendfeuerwehrausschusses für die fachliche Arbeit.

5.5.4 Beratung und Beschlussfassung über Änderungen der Jugendordnung.

5.5.5 Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.

5.6 Außerordentliche Sitzungen können jederzeit vom Kreisjugendfeuerwehrausschuss einberufen werden. Sie sind durch den Kreisjugendfeuerwehrausschuss innerhalb von einem Monat einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Delegierten die Einberufung schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.

§ 6 Kreisjugendfeuerwehrausschuss

6.1 Der Kreisjugendfeuerwehrausschuss besteht aus:

6.1.1 dem/der Kreisjugendfeuerwehrwart/in,

6.1.2 dem/der stellvertretenden Kreisjugendfeuerwehrwart/in,

6.1.3 dem/der Fachbereichsleiter/in „Jugendpolitik“,

6.1.4 dem/der Fachbereichsleiter/in „Bildung“,

6.1.5 dem/der Fachbereichsleiter/in „Wettbewerbe“,

6.1.6 dem/der Fachbereichsleiter/in „Öffentlichkeitsarbeit“,

6.1.7 dem/der Kreisjugendgruppenleiter/in.

6.1.8 dem/der stellvertretenden Kreisjugendgruppenleiter/in.

6.2 Die Kreiswehrführung ist einzuladen und kann an den Sitzungen des Kreisjugendfeuerwehrausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.

6.3 Der Kreisjugendfeuerwehrausschuss wird von dem/der Kreisjugendfeuerwehrwart/in nach Bedarf, mindestens aber viermal im Jahr einberufen.

6.4 Die Aufgaben des Kreisjugendfeuerwehrausschusses sind:

6.4.1 Beschluss aller wesentlichen Angelegenheiten der Kreisjugendfeuerwehr, soweit sie nicht der Kreisjugendfeuerwehrversammlung vorbehalten sind.

6.4.2 Vorbereitung und Durchführung aller Tagungen und Veranstaltungen.

6.5 Der/Die Kreisjugendfeuerwehrwart/in muss den Kreisjugendfeuerwehrausschuss innerhalb von vier Wochen einberufen, wenn es ein Drittel seiner Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

§ 7 Die Fachbereichsleiter/-innen

7.1 Die Fachbereichsleiter/innen vertreten ihren Aufgabenbereich und arbeiten auf Weisung des/der Kreisjugendfeuerwehrwart/in.

7.2 Die Fachbereichsleiter/innen können durch Sachbearbeiter/innen unterstützt werden. Die Sachbearbeiter/innen werden auf der Kreisjugendfeuerwehrversammlung ernannt.

7.3. Die Sachbearbeiter/innen die, die Fachbereichsleiter/innen unterstützen gehören zum erweiterten Kreisjugendfeuerwehrausschuss.

§ 8 Wahlen und Beschlüsse

8.1 Der/Die Kreisjugendfeuerwehrwart/in wird auf die Dauer von sechs Jahren von der Mitgliederversammlung des Kreisfeuerwehrverbandes gewählt. Er/Sie hat als Beisitzer/-in Sitz und Stimme im Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes. Die Kreisjugendfeuerwehrversammlung wählt Zeitgerecht einen/eine Kandidaten/in und schlägt diese Person der Mitgliederversammlung des Kreisfeuerwehrverbandes vor. Die Vorschläge sind mindestens 7 Tage vor der Kreisjugendfeuerwehrversammlung der Kreiswehrführung zur Einsichtnahme vorzulegen. Weiteres regelt die Satzung des Kreisfeuerwehrverbandes.

8.2 Der/die stellvertretende Kreisjugendfeuerwehrwart/in wird auf die Dauer von sechs Jahren durch die Kreisjugendfeuerwehrversammlung gewählt und vom Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes bestätigt. Vorschläge sind mindestens 7 Tage vor der Wahl der Kreiswehrführung zur Einsichtnahme vorzulegen.

8.3 Fachbereichsleiter/innen werden auf die Dauer von 4 Jahren durch die Kreisjugendfeuerwehrversammlung gewählt.

8.4 Der/die Kreisjugendgruppenleiter/in und deren Stellvertretung werden auf die Dauer von 2 Jahren durch die Kreisjugendfeuerwehrversammlung gewählt. Als Kreisjugendgruppenleiter/in oder Stellvertretung ist wählbar, wer die Voraussetzungen der Jugendordnung der Deutschen Jugendfeuerwehr erfüllt, zum Zeitpunkt der Wahl das 14. Lebensjahr erreicht und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und das Amt des/der Jugendgruppenleiter/in oder, sofern in der Wehr vorhanden des/der stellvertretenden Jugendgruppenleiter/in einer Jugendfeuerwehr des Kreises Plön wahrnimmt.

8.5 Ein/e Kandidat/in für die Kassenprüfung wird jährlich gewählt und als Vorschlag in die Mitgliederversammlung des Kreisfeuerwehrverbandes eingebracht. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.

8.6 Die Delegierten für die Landesjugendfeuerwehrversammlung und weitere Gremien werden für ein Jahr auf Vorschlag des Kreisjugendfeuerwehrausschusses gewählt.

8.7 Die Organe der Kreisjugendfeuerwehr sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von 4 Wochen eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.

8.8 Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Für Änderungen der Jugendordnung ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

§ 9 Niederschriften

9.1 Über die Sitzungen der Organe sind Niederschriften anzufertigen. Eine vom Kreisjugendfeuerwehrwart abgezeichnete Ausfertigung der Niederschrift soll den Mitgliedern der jeweils tagenden Organe und der Kreiswehrführung in der Regel innerhalb von vier Wochen nach der Versammlung zugehen.

9.2 Niederschriften gelten als genehmigt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich mit Begründung Widerspruch bei dem/der Kreisjugendfeuerwehrwart/in eingelegt wird. Über den Widerspruch entscheidet der Kreisjugendfeuerwehrausschuss.

§ 10 Geschäftsführung und Verantwortlichkeiten

10.1 Der/Die Kreisjugendfeuerwehrwart/in, im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Kreisjugendfeuerwehrwart/in, führt die Geschäfte der Kreisjugendfeuerwehr und vertritt sie nach innen und außen.

10.2 Der/die stellvertretende Kreisjugendfeuerwehrwart/in vertritt den/die Kreisjugendfeuerwehrwart/in im Verhinderungsfall in allen Belangen und Aufgaben.

Ausgenommen sind nur die Rechte und Pflichten als Beisitzer im Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes.

10.3 Die finanziellen Mittel für die Arbeit der Kreisjugendfeuerwehr werden durch Zuwendungen des Kreisfeuerwehrverbandes, durch Mittel des Kreisjugendringes sowie durch Spenden und Schenkungen Dritter aufgebracht.

10.4 Alle Mittel dürfen nur im Sinne dieser Ordnung verwendet werden.

10.5 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

10.6 Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Aufwendungen werden im Rahmen der jeweiligen Richtlinien erstattet.

10.7 Über die Verwendung der Kreisjugendfeuerwehr zufließenden Mittel entscheidet der Kreisjugendfeuerwehrausschuss in eigener Zuständigkeit.

10.8 Die Kreiswehrführung des Kreisfeuerwehrverbandes kann den/die Kreisjugendfeuerwehrwart/in jederzeit zur Berichterstattung auffordern.

§ 11 Auflösung

11.1 Die Kreisjugendfeuerwehr darf nicht aufgelöst werden, solange im Kreis Plön noch Jugendfeuerwehren nach den Grundsätzen dieser Ordnung bestehen.

11.2 Im Falle einer Auflösung geht das Eigentum der Kreisjugendfeuerwehr in das Eigentum des Kreisfeuerwehrverbandes Plön über.

§ 12 Inkrafttreten

12.1 Die Ordnung für die Kreisjugendfeuerwehr wurde von der Kreisjugendfeuerwehrversammlung am **10. Februar 2018** in **Lütjenburg** beschlossen und tritt mit der Genehmigung des Vorstandes des Kreisfeuerwehrverbandes Plön am **10. Februar 2018** in Kraft.

Lütjenburg, den 10. Februar 2018

Gez. Manfred Stender

Kreiswehrführer
Manfred Stender

Gez. Jürgen Ohrt

Kreisjugendfeuerwehrwart
Jürgen Ohrt